

Antrag

Auf Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde Großkarolinenfeld

Eigentümer:

Name, Vorname: _____

Ort: _____

Straße, Hs. Nr.: _____

Tel.: _____ Mobil: _____

An die Wasserversorgung anzuschließendes Grundstück:

Straße _____ Hs.Nr.: _____ Fl.Nr.: _____

Gemarkung _____ Grundstücksfläche _____ m²

Vorgesehene Bebauung:

- Wohnhaus mit ____ Wohnungen
- Geschäftshaus
- Doppelhaus
- landwirt. Anwesen
- Sonstiges: _____

Angaben zur Durchführung des Anschlusses:

1. Anzahl der Hausanschlüsse: _____
2. Länge der Hausanschlussleitung(en) bis zum Wasserzähler ca.: _____ m
3. Wann soll der Anschluss ausgeführt werden _____
4. Die Grabarbeiten
 - werden vom Antragsteller selbst ausgeführt.
 - Werden durch die Firma _____ ausgeführt.

Bauwasseranschluss erforderlich:

- Ja, zu welchem Zeitpunkt? _____
- Nein

Erklärung:

Der Grundstückseigentümer erkennt hiermit die Bestimmungen der gemeindlichen Wasserabgabensatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS als verbindlich an. Insbesondere ist ihm bekannt, dass der Hausanschluss erst nach schriftlicher Genehmigung ausgeführt wird.

Die Mauerdurchbrüche und Grabarbeiten sind vom Grundstückseigentümer selbst durchzuführen (mind. 1,00 – 1,20 m Rohrüberdeckung. Die Trinkwasserleitung muss oberhalb der Abwasserleitung liegen, ist dies nicht möglich, so ist ein horizontaler Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Der Mindestabstand von Strom- und Telefonleitungen muss mindestens 1,00 m betragen).

Die Anschlussleitung, einschließlich Wasserzähler, ist Eigentum der Gemeinde Großkarolinenfeld und wird von dieser auch unterhalten. Dies erfolgt jedoch auf Kosten des Grundstückseigentümers (s. §8 Abs. 1 der Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS der Gemeinde Großkarolinenfeld). Für den Fall, dass die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen besondere Maßnahmen erfordert, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer zur Übernahme der Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen (§4 Abs. 3 WAS).

Er gibt auch seine Zustimmung, dass Instandsetzungsarbeiten an der Wasserleitung einschließlich Neuverlegung auf seinem Grundstück durch die Gemeinde jederzeit ausgeführt werden können.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, den Abschluss sämtlicher Veränderungen der Grundstücks- oder Geschossfläche (z.B. genehmigungsfreier Dachgeschossausbau) der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass der Anschlussbereich frei zugänglich und nicht versperrt ist. Die Anschlussleitung ist auf direktem Wege zu verlegen.

- **Ich bin derzeit Grundstücksbesitzer lt. Eintragung im Grundbuch.**
- **Ich werde voraussichtlich bei Abschluss der Baumaßnahme Grundstücksbesitzer lt. Eintragung im Grundbuch sein.**

_____, den _____

(Unterschrift)

Zurück an: Gemeinde Großkarolinenfeld
Karolinenplatz 12
83109 Großkarolinenfeld